

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Zwanzigstes Stück vom Jahre 1855.

N. LV. Ministerial-Bekanntmachung.

Nachdem der nachstehend abgedruckte, unterm 14. Juni d. J. mit Großbritannien abgeschlossene Zusatzvertrag zu der Uebereinkunft vom 13. Mai 1846 wegen gegenseitigen Schutzes der Autoren-Rechte gegen Nachdruck und Nachbildung zc. (Ges.-Samml. 1847, S. 124 ff.) ratificirt worden, auch die Auswechselung der gegenseitigen Ratifications-Urkunden erfolgt ist, so wird solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Rudolstadt, den 14. December 1855.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium.
v. Vertrat.

Se. Majestät der König von Preußen, in Ihrem Eigeneu sowohl, als im Namen Sr. Majestät des Königs von Sachsen, Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs von Sachsen-Weimar, Sr. Hoheit des Herzogs von Sachsen-Meiningen, Sr. Hoheit des Herzogs von Sachsen-Altenburg, Sr. Hoheit des Herzogs von Sachsen-Coburg-Gotha, Sr. Hoheit des Herzogs von Braunschweig, Sr. Hoheit des Herzogs von Anhalt-Desau, Köthen, Sr. Hoheit des Herzogs von Anhalt-Bernburg, Sr. Durchlaucht des Fürsten von Schwarzburg-Rudolstadt, Sr. Durchlaucht des Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen, Sr. Durchlaucht des Fürsten von Reuß älterer Linie, Sr. Durchlaucht des Fürsten von Reuß jüngerer Linie einerseits, und Ihre Majestät die Königin des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland andererseits, von dem Wunsche geleitet, die zwischen Ihren gedachten Majestäten am 13. Mai 1846 in Berlin zum Fürstl. Schw. Rudolst. Gesefsamml. XVI. 28

Ausgegeben in Rudolstadt den 29. December 1855.